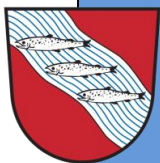


Seite 2
Vorbeugungs-
maßnahmen bei
besonderer
Brandgefahr



MITTEILUNGSBLATT

Gemeinde OSSIACH



Tel.: 04243 2246

Fax: 04243 2246-400

E-Mail: ossiach@ktn.gde.atHomepage: www.ossiach.gv.at

DURCHFÜHRUNG VON GEBÄUDEERHEBUNGEN

Die Abgabenbehörde der Gemeinden, mit Sitz bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen wird in den kommenden Wochen und Monaten, im Zusammenhang mit der Vorschreibung von Abgaben und Gebühren wie Grundsteuer, Wasser-, Kanal- Müllgebühren, Zweitwohnsitzabgabe udgl. im gesamten Gemeindegebiet eine Gebäudeerhebung durchführen. Zur Ermittlung der tatsächlichen (Wohn-) Nutzfläche werden von allen Gebäuden die Raumflächen erhoben bzw. gemessen. In der ersten Etappe sollen vor allem Wohnzwecken dienende Gebäude erfasst werden und in einem weiteren Schritt werden dann die Erhebungen auch auf Betriebs- und landwirtschaftliche Gebäude ausgedehnt.

Auch die bauliche Qualität der (Wohn-)Gebäude und vor allem die Raumnutzung sind dabei von Bedeutung, zumal vielfach seinerzeit ungenutzte Räume bzw. untergeordnete Raumfunktionen mittlerweile eine andere Nutzung einnehmen, die für die Abgabenbewertung von Bedeutung sind (z.B. Einbau einer Sauna in einem bisherigen Kellerraum, Umfunktionierung von Keller- und Dachräumen in Wohn-, Party- oder Hobbyräume udgl.). Für die Grundsteuererhebung sind auch alle Nebengebäude/bauliche Anlagen wie Gartenhäuser, Carports, Schwimmbecken udgl. von Bedeutung! Mit dieser Maßnahme soll der IST-Zustand erhoben werden.

Zu diesem Zweck wird in den kommenden Tagen/Wochen ein Techniker bei Ihnen vorsprechen und die notwendigen Erhebungen vornehmen.

Gestützt wird diese Maßnahme durch die für die Abgaben- und Gebührenerhebung maßgeblichen Vorschriften (Bundesabgabenordnung), die die Abgabenbehörde berechtigt, im Rahmen von Nachschau, Gebäude und Grundstücke zu betreten und zu besichtigen. Um den Aufwand für Sie so gering als möglich zu halten, werden Sie ersucht, die Organe bei der Durchführung der Erhebungen zu unterstützen und ihnen den Zugang zu allen Räumlichkeiten zu ermöglichen

Ansprechpartner: Herr Johann Scheiber,
Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen,
Tel.: 04276/410011

Der Start des Projektes erfolgt am 11. Mai 2015.

Sollten Sie einen besonderen Terminwunsch haben, ersuchen wir Sie, uns diesen bekannt zu geben (Tel.: 04243/2246).

Betreff:
Forstgesetz 1975 – Vorbeugungsmaßnahmen
bei besonderer Brandgefahr

Datum	23.04.2015
Zahl	FE19-ALL-207/2011 (008/2015) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	VWD Stefan Wadl
Telefon	050 536-67219
Fax	050 536-67200
E-Mail	bhfe.vwdion@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr.

Gemäß § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl.I Nr. 55/2007 wird verordnet:

§ 1

Im Hinblick auf die extreme und bereits langanhaltende Trockenheit wird im gesamten Waldgebiet als auch in dessen Gefährdungsbereich (d.h. alle waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) des Bezirkes Feldkirchen jegliches Feuerentzünden verboten.

Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie Zündhölzer und Zigaretten) sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldgebiet als auch in dessen Gefährdungsbereich wegzuerwerfen.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung gem. § 174 Abs. 1 lit a Ziff. 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F., die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet wird.

Der Bezirkshauptmann:

(Dr. Stückler)